

BGer 2C_363/2024 vom 26. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_363_2024

FR: TF 2C_363/2024 du 26 août 2024

IT: TF 2C_363/2024 del 26 agosto 2024

Erwägungen

E. 1.1

Mit Eingabe vom 17. Juli 2024 erhob die A. _____ AG Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich gegen eine Zuschlagsverfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. Juli 2024 betreffend das Beschaffungsprojekt "Büromobiliar, Beratungs- und Koordinationsdienstleistungen" des Obergerichts des Kantons Zürich.

E. 1.2

Mit Schreiben vom 22. Juli 2024 übermittelte das Verwaltungsgericht die bei ihm eingegangene Beschwerde zuständigkeitshalber dem Bundesgericht. Das Verwaltungsgericht stützte sich dabei auf Art. 52 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; LS 720.1), wonach für Beschwerden gegen Beschaffungen der oberen kantonalen Gerichtsbehörden das Bundesgericht zuständig ist.

Das Bundesgericht lud die A. _____ AG sowie das Obergericht des Kantons Zürich ein, eine allfällige Vernehmlassung über die Zuständigkeit des Bundesgerichts bis zum 26. August 2024 einzureichen.

E. 1.3

Mit Schreiben vom 23. August 2024 teilte die A. _____ AG dem Bundesgericht mit, dass sie ihre Beschwerde gegen die Zuschlagsverfügung des Obergerichts vom 5. Juli 2024 unwiderruflich und vorbehaltlos zurückziehe.

E. 2.1

Gemäss Art. 32 Abs. 2 BGG entscheidet der Instruktionsrichter bzw. die Instruktionsrichterin (hier: die Abteilungspräsidentin) als Einzelrichter bzw. Einzelrichterin über die Abschreibung von Verfahren infolge Rückzugs. Er oder sie befindet dabei auch über die Gerichtskosten und Parteientschädigungen (Art. 5 Abs. 2 BZP [SR 273] in Verbindung mit Art. 71 BGG).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin hat ihre Eingabe vorbehaltlos zurückgezogen. Folglich wird vom Rückzug der Beschwerde Vormerk genommen und das Verfahren abgeschrieben. Durch den Rückzug der Beschwerde hat die Beschwerdeführerin das Dahinfallen des Verfahrens verursacht, sodass sie grundsätzlich für die bisher entstandenen bundesgerichtlichen Kosten aufkommen müsste (Art. 66 Abs. 3 BGG). Aufgrund der besonderen Umstände des Falles rechtfertigt es sich indessen, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen (vgl. Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.